

Grundstück: Eberbach, Flst.-Nr. 11051
Vorhaben: Errichtung einer Lagerhalle für Silage und andere Futtermittel

Stellungnahme der Fachabteilung Umwelt:

Dem Vorhaben wird aus der Sicht von Natur und Landschaft zugestimmt; Versagensgründe werden nicht gesehen.

Begründung:

Das Baugrundstück ist de jure dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Der Antragsteller verfügt in direkter Nähe zu seinem Anwesen in Igelsbach, über mehrere Hektar Grünland. Dabei handelt es sich unter anderem um naturräumlich besonders hochwertige, blütenreiche Magerrasen-Grünlandgesellschaften. Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Wiesenhang des Flst.-Nr. 11046 im „Unteren Gewann“, welches als Biotop-Nr. 6519-226-0214 „*Magerrasen östlich Igelsbach – Untere Höhe, Bergwiesen*“ nach den Regelungen des § 30 BNatSchG als „gesetzlich geschützt“ eingestuft ist.

Der Antragsteller beabsichtigt die Fortsetzung seiner Mutterkuh-Haltung mit den regionaltypischen Rindern der Rasse „Deutsches Fleckvieh“ (dunkelbraune bis gelblich braune Fellfärbung auf weißem Körper). Nachdem ihm in der Vergangenheit zahlreiche Siloballen durch Rotwildverbiss beschädigt worden sind und in der Folge das Schnittgut verschimmelt ist, möchte der Antragsteller zur beschädigungssicheren Unterbringung seiner Silageballen eine Lagerhalle auf dem unmittelbar an seine Scheune anschließenden Grundstück Flst.-Nr. 11051 errichten.

Das 651 m² große Baugrundstück Flst.-Nr. 11051 (ca. 41 m x ca. 16 m) liegt nordexponiert und fällt von 256 m NN an seiner Südseite talwärts in Richtung Bachlauf des Igelsbachs auf 244,50 m NN. Hieraus ergibt sich ein mittleres Gefälle von 28 % oder ca. 16 °. Um die Höhendifferenz bis auf Bodenniveau der benachbarten Scheune auszugleichen, ist die Bodenplatte an der Südwand der projektierten Lagerhalle ca. 2,50 m unter die vorhandene Geländeoberkante einzutiefen. Der Massenausgleich erfolgt auf dem Baugrundstück.

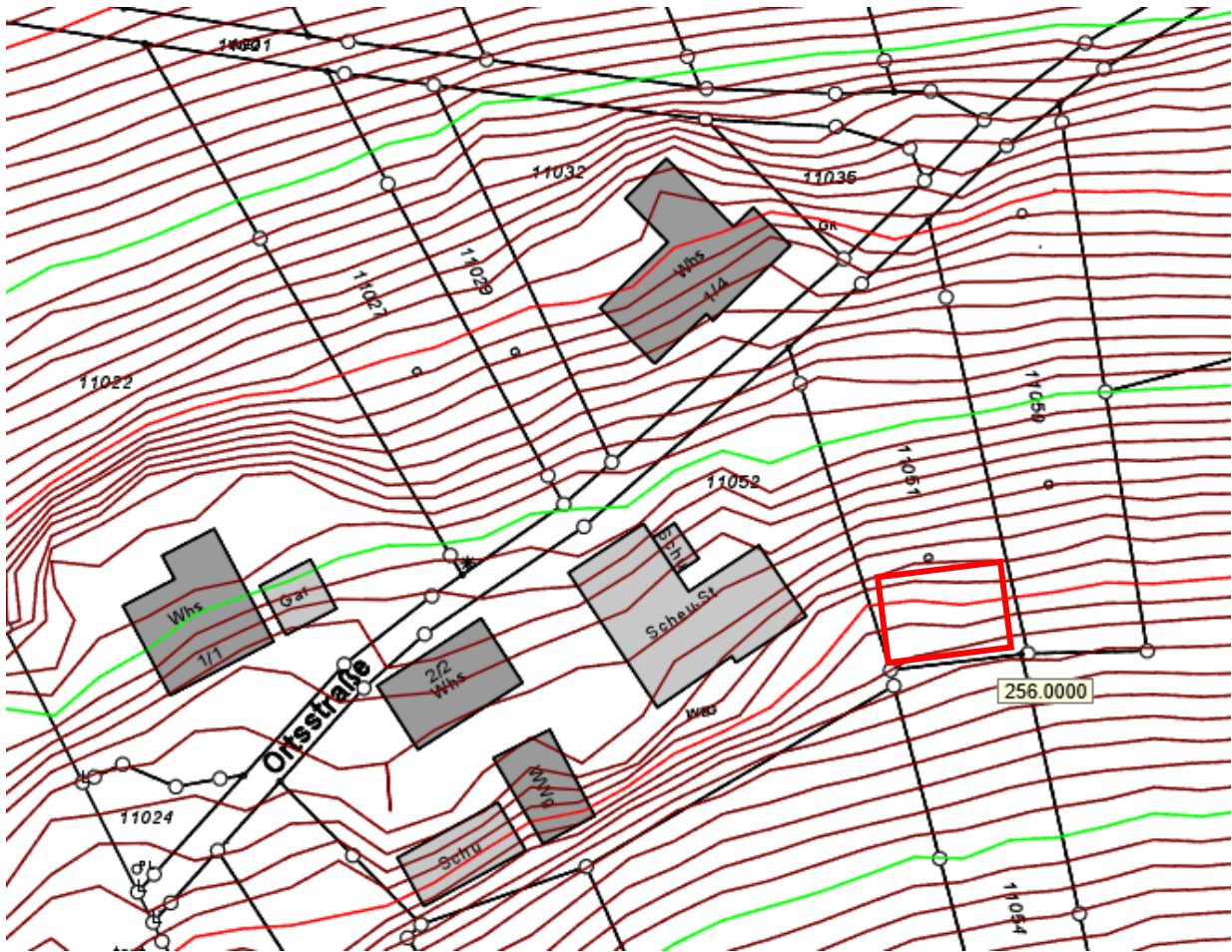


Abb. 1: Verlauf der Höhenlinien

Quelle: webgis

Rote Umrahmung: Bereich der geplanten Lagerhalle

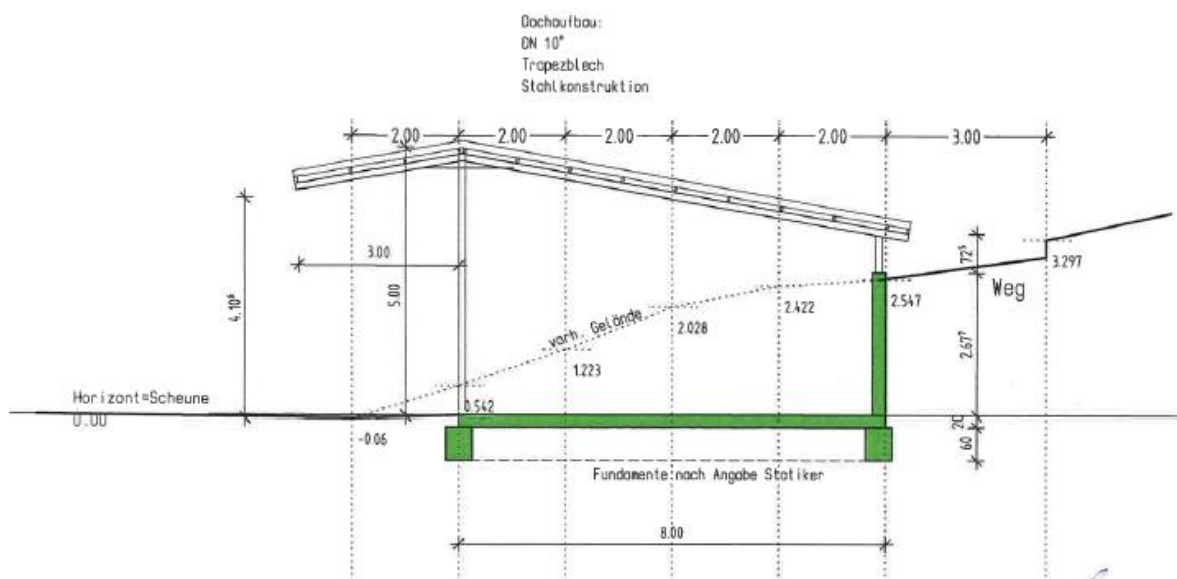


Abb. 2: nach Norden offene Unterstellhalle (Schnitt S – N)

Quelle: Planunterlagen



Abb. 3: Standort der beantragten Halle

Foto: 18.04.2017

Trotz der augenscheinlich exponierten Lage des Baugrundstücks wird die Lagerhalle nicht dominant wirken und das Landschaftsbild nicht erheblich i. S. des § 14 (1) BNatSchG beeinträchtigen, da die Bodenplatte der Halle vollständig in den Hang eingeschnitten sein wird (siehe Abb. 2).

Landschaftsbildschonend wird sich weiterhin auswirken, dass der Baukörper der Halle sich in der Gestaltung der Außenhaut an den Bestand der vorhandenen Scheune anfügt. Die Seitenwände sowie die Rückwand werden wie die Scheune mit Holz verschalt. Die Einfärbung der Dacheindeckung aus Trapezblech entspricht ebenfalls der Ausführung des Scheunendachs.

Der Standort der Halle bewirkt kein „Aufreißen“ des Ortsrands, da die Ostwand der beantragten Halle nur wenig aus der durch das Anwesen Ortsstraße 1/4 vorgegebenen optische Bebauungsgrenze herausragen wird (siehe Abb. 4).

Zudem trägt der verbleibende Bewuchs aus Obsthochstämmen auf dem Nachbargrundstück Flst.-Nr. 11050 (siehe Abb. 4) zur Einbindung in Natur und Landschaft bei.



Abb. 4 : Luftbild des Baubereichs

Foto: webgis

Wie das Luftbild der Abb. 4 zeigt, mussten im Zuge der Baugrundvorbereitung drei Obsthochstämme entnommen werden. Der Antragsteller wird nach eigener Aussage beim Ortstermin am 18.04.2017 im Bereich wieder fünf bis sechs Obsthochstämme als Ersatz pflanzen.

Als Standort für die Ersatzpflanzung empfiehlt sich insbesondere eine Baumreihe hangseitig entlang der Ortsstraße, wo eine unterbrochene Baumreihe geschlossen werden (siehe Abb.5) kann und das Ortsbild sich dadurch aufwertet. Das entsprechende sich oberhalb der Ortsstraße anschließende Wiesengrundstück Flst.-Nr. 11048 steht im Eigentum von Hr. Bartmann.

Gegen die beantragte breitflächige Verrieselung des unbelasteten Dachablaufwasser bestehen keine Bedenken.

Das Vorhaben soll im sog. „ungeschützten Außenbereich“ zur Ausführung kommen. Bereiche nach §§ 22 bis 32 BNatSchG resp. § 33 LNatSchG sind nicht berührt (Schutzgebiete, Biotope, FFH-Bereich).



Abb. 5: gelber Rahmen → vorgeschlagener Standort einer Obstbaum - Ersatzpflanzung

Foto: Bing.maps

Artenschutzrechtliche Belange sind nach Kenntnisstand des Unterzeichners nicht betroffen. Der Bereich der geplanten Lagerhalle wurde 2016 im Rahmen der landesweiten Amphibien- und Reptilienkartierung (LAK) vom Bearbeiter gemeinsam mit einer Kollegin nach Eidechsen, Glatt- Ringel- und Äskulapnatter ohne Fundergebnis abgesucht.

Die vom Antragsteller betriebene Mutterkuh-Haltung wird begrüßt, zumal dadurch auch ein Anreiz zur Bewirtschaftung und zur Pflege der offenen Grünlandflur gegeben ist und der dörfliche Charakter des Ortsteils Igelsbach unterstrichen wird.

(Bernecker)